

10. 05. 2012

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion  
Eing.: 10.05.2012  
Ltg.- **1251/A-1/103-2012**  
U-Ausschuss

## ANTRAG

der Abgeordneten Moser, Ing. Rennhofer, Hinterholzer, Ing. Pum, Bader, Edlinger,  
Mag. Hackl und Dr. Michalitsch

### betreffend **Sinnvolle Nachnutzung von nicht verunreinigtem Boden- aushubmaterial**

Das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002 geht von einem umfassenden Abfallbegriff aus. In dem auf Grund des § 4 Z. 1 und 2 des AWG 2002 verordneten Abfallverzeichnis werden die Arten von Abfällen in umfangreicher Art und Weise geregelt.

In der letzten Zeit kam es jedoch immer wieder zu Sachverhalten, bei denen dieser umfassende Abfallbegriff zu überschießenden, sachlich nicht nachvollziehbaren Ergebnissen in der Praxis führt, bei denen fraglich ist, ob diese den ursprünglichen Zielsetzungen des Gesetzes noch entsprechen.

So kam es beispielsweise im Bezirk Melk zu Fällen, wo durch Ausbaggerungen der Melk zum Zwecke eines besseren Abflusses im Hochwasserfall große Mengen an Erde als Aushubmaterial anfielen. Auch im Bereich von geringfügigen Ausbaggerungen von Teichen konnten in der Praxis ähnlich gelagerte Fälle festgestellt werden.

Dieses Aushubmaterial könnte von der Landwirtschaft insofern genützt werden, als es zum Ausgleich von Bodenunebenheiten und zur Bodenverbesserung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen dient. Eine derartige Vorgehensweise erscheint umso sinnvoller als dieses Material ja ohnehin zu einem Großteil von diesen landwirtschaftlichen Flächen stammt und von Niederschlägen ausgewaschen wurde.

Außerdem wäre damit eine regionale Verwertung des Aushubmaterials, ohne Transport und Behandlungskosten gewährleistet.

Eine weitere häufig als nicht sach- und praxisgerecht empfundene Regelung im AWG betrifft Fälle von nicht kontaminiertem Bodenaushub. Nicht kontaminierter Bodenaushub sollte nicht nur dann vom Geltungsbereich des AWG 2002 (mit seinen aufwändigen Melde- und Nachweispflichten) ausgenommen sein, wenn seine Verwendung am Ort des Anfalles erfolgt, sondern auch dann wenn diese im lokalen oder regionalen Umfeld erfolgt. Damit könnten Kosten gespart und Belastungen durch unnötig lange Transporte vermieden werden. Eventuell erforderlich Anpassungen landesrechtlicher Regelungen (z.B. des NÖ Bodenschutzgesetzes) wären danach vorzunehmen.

Sinnvoll wäre also eine entsprechende Änderung des AWG 2002 zu prüfen, mit der in Fällen von nicht kontaminiertem Bodenaushubmaterial dieses einer praxisgerechten Nutzung zugeführt werden kann.

Die Gefertigten stellen daher den

### **A n t r a g :**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird ersucht, an die Bundesregierung heranzutreten, damit diese eine Änderung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – AWG 2002 in folgenden Punkten vorlegt:

- Ausnahme vom Abfallbegriff für nicht kontaminierten Bodenaushub bei Verwendung auch an anderen Orten als dem Anfallsort.
- Ausnahme vom Abfallbegriff für nicht kontaminiertes Räumgut aus Gewässern: Nicht kontaminierte Sedimente sollen nicht nur bei der Umlagerung innerhalb des Gewässers, sondern auch bei einer Aufbringung auf angrenzenden Flächen vom Abfallbegriff ausgenommen werden.

- Kleinmengenregelung für Räumgut aus Gewässern:  
Für Räumgut aus Gewässern soll eine Kleinmengenregelung analog zum Aushubmaterial geschaffen werden, um praxisgerechte und kostengünstige Räumungen aus Gewässern zu ermöglichen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem UMWELTAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.